

## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
<b>1</b>	<b>Industrie und Gewerbe</b>		
1.1	Ausweisung neuer Industriegebiete	verboten	verboten
1.2	Ausweisung neuer Gewerbegebiete	verboten	verboten
1.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betriebs tankstellen; Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen; Fass- und Gebindelager)	verboten	beschränkt zulässig nur, sofern sie den Anforderungen geltender Vorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen
1.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kraftwerke, öffentliche Tankstellen etc.)	verboten	verboten
1.5	Errichten, Erweitern und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten
1.6	Umgang mit Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	verboten	beschränkt zulässig nur, sofern die biologische Abbaubarkeit der eingesetzten Stoffe durch ein Sicherheitsdatenblatt oder gleichwertige Dokumente nachgewiesen werden kann
1.7	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	verboten	verboten

## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Ifd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
2	<b>Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
2.1	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen mit anschließender Versickerung	verboten	<p>beschränkt zulässig nur, sofern das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ vom 17.03.2008 eine Versickerung zulässt und die Versickerung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- oberirdische Versickerungsanlagen mit Ablaufklasse C</li> <li>- unterirdische Versickerungsanlagen (ausgenommen punktförmige Versickerung) mit Ablaufklasse D</li> </ul> <p>erfolgt</p>
2.2	Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	<p>beschränkt zulässig nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sofern die Entwässerungsanlagen nachweislich die Anforderungen entsprechend ATV-DVWK - A142 erfüllen, die Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und infolge der Veränderung eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen ist bzw. durch Auflagen oder/und Maßnahmen verhindert werden kann</li> <li>- für den Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den spezifischen DIN-Vorschriften errichtet wurden und diese in angemessenen Zeitabständen gemäß Eigenkontrollverordnung (EigenkontrollVO) überprüft werden</li> </ul>
2.3	Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer	verboten	<p>beschränkt zulässig nur, sofern das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes „Untere Döllnitz“ vom 17.03.2008 eine Einleitung zulässt und es sich um biologisch gereinigtes Abwasser aus Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik handelt</p>

## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
2.4	Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer	verboten	beschränkt zulässig nur für nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, wenn es ausreichend behandelt wird, sofern eine Behandlung nach den gültigen Regelwerken der DWA erforderlich ist
2.5	Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen und Verkehrsflächen mittels oberirdischer Versickerungsanlagen	verboten	beschränkt zulässig nur über die belebte Bodenzone für nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser nach DWA-A 138 von April 2005, Tabelle 1, Punkte 1 bis 6, wenn das Niederschlagswasser ausreichend behandelt wird, sofern eine Behandlung nach den gültigen Regelwerken der DWA erforderlich ist
2.6	Versickern von Niederschlagswasser mittels unterirdischer Versickerungsanlagen	verboten	beschränkt zulässig nur in Rigolen/Rohr-Rigolensystemen für nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser nach DWA-A 138 von April 2005, Tabelle 1, Punkte 1 und 2, wenn das Niederschlagswasser ausreichend behandelt wird, sofern eine Behandlung nach den gültigen Regelwerken der DWA erforderlich ist
<b>3</b>	<b>Abfallentsorgung</b>		
3.1	Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen	verboten	verboten
3.2	Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosgkeit nicht genügen	verboten	verboten
3.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Sammlung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen	verboten	verboten



## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
4	Siedlung und Verkehr		
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	beschränkt zulässig nur, sofern die Grundwasserneubildungsfläche sowie die Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert werden und infolge der Veränderung eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen ist bzw. durch Auflagen oder/und Maßnahmen verhindert werden kann
4.2	Errichten, Erweitern und Betreiben von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO, in der jeweils geltenden Fassung) mit Eingriffen in den Untergrund (über dem Grundwasser)	verboten	beschränkt zulässig nur, sofern die Grundwasserneubildungsfläche sowie die Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert werden und infolge der Veränderung eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen ist bzw. durch Auflagen oder/und Maßnahmen verhindert werden kann
4.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von baulichen Anlagen im Sinne der SächsBO (in der jeweils geltenden Fassung) mit Eingriffen in den Untergrund (im Grundwasser)	verboten	verboten
4.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölverbraucheranlagen)	verboten	beschränkt zulässig nur, sofern sie den Anforderungen geltender Vorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen
4.5	Waschen, Warten und Reparieren von Kraftfahrzeugen	verboten	beschränkt zulässig nur auf dafür vorgesehenen Plätzen, sofern das Abwasser in einer hierfür geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird
4.6	Gewässerausbau und künstliche Schaffung von Hochwasserretentionsflächen	verboten	beschränkt zulässig nur für Maßnahmen, die der Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers dienen, sofern die Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird



## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Ifd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
4.7	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	beschränkt zulässig nur auf speziell für diesen Zweck hergestellten Flächen, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
4.8	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	beschränkt zulässig nur, sofern die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) eingehalten werden
4.9	Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	beschränkt zulässig nur, sofern nachweislich keine eluierbaren gewässergefährdende Materialien eingesetzt werden
4.10	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienenengebundenen Verkehrs	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von Rangier- und Güterbahnhöfen ist verboten</li> <li>- beschränkt zulässig nur für Maßnahmen, sofern die Grundwasserneubildungsfläche und die Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert werden und infolge der Veränderung eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht zu befürchten ist bzw. durch Auflagen oder/und Maßnahmen verhindert werden kann</li> </ul>
4.11	Anlegen, Erweitern und Betreiben von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen und Notabwurfplätzen	verboten	verboten
4.12	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	beschränkt zulässig nur nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung unter besonderer Berücksichtigung der Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten

## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
4.13	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe auf Straßen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Transport radioaktiver Stoffe ist verboten</li> <li>- der Transport wassergefährdender Stoffe ist beschränkt zulässig nur auf Straßen, die nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) bzw. Hinweisen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgebaut sind sowie für Anlieferverkehr bereits zugelassener/genehmigter Anlagen</li> </ul>
4.14	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe mittels Schienenverkehr	verboten	zulässig
5	<b>Eingriffe in den Untergrund</b>		
5.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten	verboten
5.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	verboten
5.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen und Untertagebergbau	verboten	verboten
5.4	Technische Maßnahmen zum Aufsuchen und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (insbesondere Fracking)	verboten	verboten
5.5	Bohrungen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>beschränkt zulässig nur, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und die Grundwassergeschüttheit während und nach der Ausführung durch geeignete Auflagen oder/und Maßnahmen ausreichend und dauerhaft gewährleistet wird</li> <li>- keine hydraulische Verbindung zwischen den Grundwasserleitern hergestellt wird</li> </ul> </li> </ul>
5.6	Sprengungen	verboten	verboten

## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
5.7	Errichten, Erweitern und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren	verboten	beschränkt zulässig nur für den Einbau von Erdkollektoren, sofern sie oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes eingebaut werden
5.8	Errichten, Erweitern und Betreiben von Brunnen zur Eigenwasserversorgung und Beregnung	verboten	beschränkt zulässig nur, soweit – nach Einzelfallprüfung der örtlichen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist bzw. durch Auflagen oder/und Maßnahmen verhindert werden kann – eine positive Wasserhaushaltsbilanz vorliegt
<b>6</b>	<b>Sonstige Nutzungen</b>		
6.1	Großveranstaltungen, Märkte, Volksfeste	verboten	beschränkt zulässig nur auf dafür geeigneten bzw. hergerichteten Flächen, sofern eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
6.2	Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten	beschränkt zulässig nur für Bewegungen zu Fuß, das Verlegen von Feldkabeln und das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf Straßen, die nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasser-schutzgebieten (RiStWag) ausgebaut sind, sofern eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
6.3	Anlegen, Erweitern und Betreiben von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten



## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
6.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	beschränkt zulässig nur auf dafür geeigneten oder hergerichteten Flächen, sofern eine Gewässergefährdung nicht zu besorgen und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
6.5	Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen)	verboten	verboten
6.6	Errichten und Erweitern von wirtschaftlich genutzten Fischteichen	verboten	beschränkt zulässig nur, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und das Oberflächenwasser nicht in direktem Kontakt mit dem Grundwasser steht</li> <li>- infolge der Veränderung eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgeschlossen ist bzw. durch Auflagen oder/und Maßnahmen verhindert werden kann</li> </ul>
6.7	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	verboten
6.8	Errichten, Erweitern und Betreiben von Bade- und Campingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	beschränkt zulässig nur auf dafür geeigneten oder hergerichteten Flächen, sofern eine Gewässergefährdung nicht zu besorgen und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
6.9	Errichten, Erweitern und Betreiben von Friedhöfen	verboten	beschränkt zulässig nur auf dafür geeigneten oder hergerichteten Flächen, sofern eine Gewässergefährdung nicht zu besorgen und eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist

## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
7	Land- und Forstwirtschaft		
7.1	jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung gemindert oder die Erosion begünstigt wird	verboten	verboten
7.2	Dauergrünlandumbruch (Dauergrünland sind Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht)	verboten	verboten
7.3	Begrünung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Begrünung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ganzjährig sicherzustellen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussaat (gezielte Begrünung): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Untersaat, Hauptsaat, Zwischenfrüchte oder Zwischensaat</li> </ul> </li> <li>- anderweitig ohne Aussaat (Selbstbegrünung): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nach Ernte von Körnererbsen, Körnermais und Körnersenf ohne Bodenbearbeitung bzw. mit flacher Stoppelbearbeitung</li> <li>▪ nach Ernte von Getreide ohne Bodenbearbeitung bzw. mit flacher Stoppelbearbeitung, sofern die Getreideernte nach dem 10. September erfolgt oder anschließend eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>- Ein Umbruch der Begrünung ist frühestens 4 Wochen vor einer Wiederbestellung zulässig. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 15. November erfolgt und im folgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht (ausgenommen Mais und Sonnenblumen) angebaut wird.</li> </ul>	
7.4	Umladen und Abfüllen von Düngemitteln im Sinne des Düngegesetzes und Pflanzenschutzmitteln von einem Fahrzeug auf ein anderes Fahrzeug	verboten	beschränkt zulässig nur in hierfür vorgesehenen ortsfesten Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften bzw. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen und diese sich in einem Abstand von mindestens 300 m zur Grenze der Trinkwasserschutzzone II befinden

## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
7.5	Betanken land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge	verboten	beschränkt zulässig nur in hierfür vorgesehenen ortsfesten Anlagen, sofern sie den Anforderungen geltender Vorschriften für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen entsprechen
7.6	Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostier-anlagen	verboten	beschränkt zulässig nur in hierfür vorgesehenen ortsfesten Anlagen, sofern Sickerwasser und Sickersaft vollständig aufgefangen und verwertet/entsorgt werden
7.7	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	beschränkt zulässig nur nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung unter besonderer Berücksichtigung der Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten
7.8	Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten
7.9	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betriebsanstalten; Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen; Fass- und Gebindeläger)	verboten	beschränkt zulässig nur, sofern sie den Anforderungen geltender Vorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen
7.10	Transport von Düngemitteln im Sinne des Düngegesetzes und Pflanzenschutzmitteln	beschränkt zulässig nur, sofern der Transport der Ausbringung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb dieses Schutzgebietes dient	zulässig





## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Ifd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
7.11	Aufbringen von Düngemitteln im Sinne des Düngegesetzes	<p>beschränkt zulässig nur für die Aufbringung von Festmist ohne Geflügelkot unter Einhaltung folgender</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sperrzeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Ackerland im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Januar verboten, sofern nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine Zwischenfrucht oder überwinternde Hauptfrucht angebaut wird</li> <li>▪ auf Grünland im Zeitraum vom 15. Dezember bis 15. Januar verboten</li> </ul> </li> <li>- Mengen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Schutzgebiet aufgebraachte Menge an Gesamtstickstoff darf einen Wert von 100 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten.</li> <li>▪ bei Weidegang anfallende Nährstoffe sind anzurechnen</li> </ul> </li> </ul>	<p>beschränkt zulässig nur unter Einhaltung folgender</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sperrzeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Düngemittel mit wesentlichem Stickstoff: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Ackerland und Grünland verboten vom Beginn der Verbotzeiträume gemäß Düngeverordnung bis zum 15. Februar</li> </ul> </li> <li>2. Festmist ohne Geflügelkot: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Ackerland im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Januar verboten, sofern nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine Zwischenfrucht oder überwinternde Hauptfrucht angebaut wird</li> <li>▪ auf Grünland im Zeitraum vom 15. Dezember bis 15. Januar verboten</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>- Mengen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Schutzgebiet aufgebraachte Menge an Gesamtstickstoff darf einen Wert von 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten.</li> <li>▪ bei Weidegang anfallende Nährstoffe sind anzurechnen</li> </ul> </li> </ul>
7.12	Aufbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	<p>verboten</p>	<p>verboten</p>

## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
7.13	Ortsfestes Lagern von Düngemitteln im Sinne des Düngegesetzes	verboten	beschränkt zulässig nur in hierfür geeigneten ortsfesten Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften bzw. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen
7.14	Zwischenlagern von Düngemitteln im Sinne des Düngegesetzes und Kalk	verboten	<p>beschränkt zulässig nur für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festmist unter Beachtung folgender Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dauer: max. 2 Monate</li> <li>▪ nur auf ebenen, nicht dränierten landwirtschaftlichen Flächen mit 20 cm Bodenbedeckung</li> <li>▪ jährlicher Wechsel der Lagerfläche</li> <li>▪ Abfließen und Zutritt von Fremdwasser ist auszuschließen</li> <li>▪ Trockenmasse Festmist: mind. 25 %</li> <li>▪ Abstand zu Oberflächengewässern: mind. 150 m</li> </ul> </li> <li>- kohle sauren Kalk, sofern ein Lagerzeitraum von 3 Monaten nicht überschritten wird</li> </ul>
7.15	Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten	verboten	verboten
7.16	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdüngern im Sinne des Düngegesetzes	verboten	verboten

## Anlage 1: Verbote und Nutzungsbeschränkungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	in der engeren Schutzzone TWSZ II	in der weiteren Schutzzone TWSZ III
7.17	Beweidung	beschränkt zulässig ist nur eine extensive Beweidung (ohne Zufütterung), sofern sie nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt (außer Kahlstellen in einem engen Radius um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden) und ein regelmäßiger Standortwechsel für Tränken und Tore in maximal möglichem Abstand zur Schutzzone I erfolgt	eine Beweidung ist beschränkt zulässig nur, sofern sie nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt (außer Kahlstellen in einem engen Radius um Futterraufen, Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden) und ein regelmäßiger Standortwechsel für Futterraufen, Tränken und Tore erfolgt
7.18	Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung	verboten	verboten
7.19	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	beschränkt zulässig nur für die Beregnung von unbehandeltem Stammholz
7.20	Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer	verboten	verboten
7.21	Kahlhieb	verboten	zulässig
7.22	Waldrodung	verboten	verboten
7.23	Wildgehege/ Wildfutterplätze	verboten	zulässig
7.24	Erstaufforstung	verboten	zulässig

